

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr Hustedt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Hustedt“, im folgenden Förderverein genannt.
- b) Der Förderverein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.
- c) Mit der Eintragung erhält der Förderverein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- d) Sitz des Fördervereins ist 27327 Martfeld, Ortsteil Hustedt; Landkreis Diepholz.
- e) Der Förderverein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- f) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung; er orientiert sich dabei an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Diepholz.
- b) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Die Mittel des Fördervereins und etwaige Überschüsse des Fördervereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen an Mitgliedern aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- e) Der Förderverein fördert den Feuerschutz. Dieser wird verwirklicht in der Feuerwehrarbeit der Ortsfeuerwehr Hustedt, der angegliederten Jugendfeuerwehr Schwarme und Umgebung und der ebenfalls angegliederten Kinderfeuerwehr Martfeld - Schwarme, vertritt die Interessen dieser, soweit nicht andere dafür zuständig sind. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen. Er fördert und unterstützt die Ortsfeuerwehr Hustedt, die Jugendfeuerwehr Schwarme und Umgebung und der Kinderfeuerwehr Martfeld - Schwarme bei Feuerwehrveranstaltungen, Wettbewerben, Tag der offenen Tür, Umweltschutz, Veranstaltungen zur Pflege der Dorfgemeinschaft, Pflege der

Feuerwehr- Kammeradschaft, usw. sowie bei der Beschaffung von z.B. Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterial, u.ä.

- f) Anschaffungen des Fördervereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses, der Feuerwehrkameraden, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung) erfolgen nur im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Hustedt. Diese werden der Ortsfeuerwehr Hustedt sowie der Jugendfeuerwehr Schwarme und Umgebung und der Kinderfeuerwehr Martfeld - Schwarme zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leih oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Förderverein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.

§ 3 Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Fördervereins verpflichtet, dies können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften sein. Bei Minderjährigen Mitgliedern bedarf es einer schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem dieses schriftlich beantragt wurde, und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Fördervereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von Beitragszahlungen befreit und haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- e) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss, durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Gesellschaften.
- f) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- g) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- a) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe gesonderte Beitragsordnung). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- b) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. zu Beitrittszeitpunkt fällig, bei unterjährigem Beitritt zeitanteilig auf volle Monate incl. des Eintrittsmonat.
- c) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Fördervereins sind unzulässig.

- d) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Förderverein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Fördervereinsorgane

- a) Die Organe des Fördervereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Einladungen werden schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag, hierbei sind der Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnungsänderung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
- b) Wird von mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 6 Abs. 1 einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinsmitgliedern, beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, des Kassenberichtes sowie Kassenprüfberichtes, die Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung ist möglich), die Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von drei Jahren (eine Wiederwahl ist zulässig), Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins, sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre.
- d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen, nach ordnungsgemäßer Einladung, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht vollständig bezahlt wurden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- e) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- f) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Ein Widerspruch wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- g) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, kann jedoch auf Antrag bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer/Kassenwart, diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder der Ortsfeuerwehr Hustedt sein, mindestens ein geschäftsführendes Mitglied muss während seiner Wahl auch Mitglied im Kommando der Ortsfeuerwehr Hustedt sein. Außerdem besteht der Vorstand aus einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und bis maximal drei Beisitzern, die nicht Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein müssen. Sollte ein Vorstandsmittel vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so wird ein, durch den verbleibenden Vorstand bestimmtes, Mitglied mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt.
- b) Der Vorstand leitet den Förderverein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, beschließt diese, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von drei Vorstandsmittelgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden, sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrzahl der Vorstandsmittelglieder einberufen. Bei den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben und den Vorstandsmittelgliedern zuzusenden.
- d) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmittelglieder vertreten.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmittelgliedern entsprechend § 7 Abs. 1 bis 3 im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidung sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§ 9 Kassenprüfer

- a) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre im Wechsel zu wählen sind, wobei ein Kassenprüfer jährlich ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- b) Im ersten Geschäftsjahr sind beide Kassenprüfer vom Vorstand zu ernennen, wobei festgelegt wird, dass ein Kassenprüfer bereits nach dem ersten Geschäftsjahr

- ausscheidet. Dieser wird auf der ersten Mitgliederversammlung im zweiten Geschäftsjahr neu bestimmt.
- c) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

- a) Die Auflösung des Fördervereins wird durch die Mitgliederversammlung unter Anwesenheit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- b) Sind bei einer zur Auflösung einberufenden Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend und somit nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einberufung aller Mitglieder. Bei dieser reicht die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Fördervereins aus.
- c) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsfeuerwehr Hustedt. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich den unter §2 Abs. 3 aufgeführten Zwecken zu verwenden.
- d) Bei der Auflösung der Ortsfeuerwehr Hustedt oder der Zusammenlegung mit einer anderen Ortswehr muss das verbliebende Vereinsvermögen für einen Zweck im Ort Hustedt verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Förderverein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke eingetragen ist.

§ 12 Gender-Klausel

- a) Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit die Aussagen dies erfordern.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.09.2025 beschlossen.

Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Syke erfolgte am xx.xx.20xx unter Nummer 000000.